

Liste von Gerichtsentscheidungen zum Thema „steuerliche Absetzbarkeit von behinderungsbedingten Kosten“

(Letzte Bearbeitung: 18.10.2019)

Datum	Gericht und Aktenzeichen	Kernaussage bzw. Stichworte zum Inhalt	Aufnahme der Entscheidung in diese Liste
		Für die Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden!	
21.06.2016	FinG Baden-Württemberg, Az.: 5 K 2714/15	Steuerliche Absetzbarkeit von Kosten für Pflege Die Kosten für notwendige Pflegeleistungen (abzüglich der von der Pflegekasse erhaltenen Leistungen) können steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden – jedoch nur bis zu einer Höhe entsprechend der Stundenzahl, die der MDK bei seiner Begutachtung für erforderlich erachtet hat. Dies gilt auch für Pflegeleistungen, die nicht durch Fachkräfte erbracht wurden.	20.06.2018
03.09.2015	BFH in München, Az.: VI R 18/14	Kosten für ein Hausnotruf-System steuerlich absetzbar Die Kosten für ein Hausnotruf-System sind als haushaltsnahe Dienstleistungen nach Vorlage von Belegen steuerlich absetzbar, soweit sie nicht von der Pflegekasse übernommen werden.	27.07.2017
06.02.2014	BFH in München, Az.: VI R 61/12	steuerliche Absetzbarkeit von Kosten für einen Treppenlift Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für einen Treppenlift muss nicht durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachgewiesen werden.	14.11.2014
24.02.2011	BFH, Az.: VIR 16/10	Behinderungsbedingte Umbaukosten sind als „außergewöhnliche Belastung“ steuerlich absetzbar	04.03.2014
22.10.2009	BFH, Az.: VI R 7/09	steuerliche Absetzbarkeit von behinderungsbedingt notwendigen Umbaumaßnahmen Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den behindertengerechten Umbau seines Wohnhauses können bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen (in voller Höhe) berücksichtigt werden. Ein durch die Aufwendungen erlangter Gegenwert bleibt dabei außer Betracht.	19.11.2015
30.10.2008	BFH, Az.: III R 97/06	Kosten für einen Treppenlift sind steuerlich absetzbar: Die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenliftes können als außerge-	04.03.2014

		wöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden.	
14.10.2008	BVG in Karlsruhe, Az.: 1 BvR 2310/06	Beratungshilfe auch bei steuerrechtlichen Angelegenheiten: Wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, kann Beratungshilfe nicht nur bei sozialrechtlichen Angelegenheiten, sondern auch bei steuerrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen werden.	28.10.2015
27.11.2007	FG Rheinland-Pfalz, Az.: 2 K 1917/06	Kosten für Wohnraumanpassung können steuerlich geltend gemacht werden: Die Kosten für die Anpassung der Wohnung an die Bedürfnisse einer behinderten Person unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können.	04.03.2014 □
04.07.2002	BFH, Az.: III R 58/98	Kosten für Begleitung steuerlich absetzbar: Eine körperbehinderte Person, die auf ständige Begleitung angewiesen ist, kann die Mehraufwendungen, die ihm auf einer Urlaubsreise durch Kosten für Fahrten, Unterbringung und Verpflegung der Begleitperson entstehen, in angemessener Höhe neben dem Pauschalbetrag für Körperbehinderte als außergewöhnliche Belastung abziehen.	04.03.2014
13.12.2001	BFH in München, Az.: III R 6/99	Steuerlich absetzbare Kosten pro gefahrenem Kilometer In sog. „krassen Ausnahmefällen“ ist es möglich, höhere Kilometerkosten steuerlich geltend zu machen als die üblicherweise absetzbaren 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer. Ein „krasser Ausnahmefall“ liegt dann vor, wenn eine Person wegen der Art ihrer Behinderung auf ein besonderes Fahrzeug angewiesen ist, für das überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn ein Kfz in außergewöhnlich geringem Umfang genutzt wird, so dass pro gefahrenem Kilometer extrem hohe Kosten zu tragen sind.	18.10.2019
26.03.1993	BFH in München, Az.: III R 9/92	Kosten für Führerschein als außergewöhnliche Belastung Aufwendungen, die für den Erwerb der Fahrerlaubnis einer schwer steh- und gehbehinderten Person (mit dem Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis) anfallen, sind vom Finanzamt als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Sie können zusätzlich zum Pauschalbetrag für Körperbehinderte (§ 33b EStG) geltend gemacht werden.	04.03.2014